

Weltfriedenstag am 1. Januar 1969. — Ferien an öffentlichen Schulen. — Schule für Heilerziehungspfleger und -pflegerinnen und Heilerziehungshelfer und -helferinnen. — Kirchliche Statistik. — Gemeinschaftstage für Priester und Theologen. — Ernennung. — Sterbefall.

Nr. 184

Ord. 10. 12. 68

Weltfriedenstag am 1. Januar 1969

Der Heilige Vater, Papst Paul VI., hat den 1. Januar zum Weltfriedenstag erklärt. Dieser „allgemeine Gedenktag für den Frieden“ steht im Jahre 1969 unter dem Thema „Die Förderung der Menschenrechte — der Weg zum Frieden“.

Nach der Absicht des Papstes soll dieser Tag vor allem die Öffentlichkeit auf die wesentlichen Anliegen hinweisen, die mit den Menschenrechten formuliert sind, und so den Weg bereiten helfen, der die einzelnen Menschen und die Völker zum Frieden führt. Die Kirche will „Bauleute für den Frieden“ wecken, Vorkämpfer für eine internationale Gemeinschaft, die rechtlich, wirtschaftlich und sozialpolitisch auf dem Fundament der Gerechtigkeit steht. Jedem soll tiefer bewußt werden, daß er sich neu auf den Frieden zu besinnen und das Jahr über für den Frieden zu wirken hat.

Termin ist der Neujahrstag. Es kann aber auch der Silvesterabend oder ein anderer geeigneter Tag im Januar gewählt werden.

Zur Gestaltung des Tages gibt der Heilige Vater vielfache Anregungen, die mit Phantasie durch die jeweilige Praxis gewiß noch zu erweitern sind:

In der Eucharistiefeier oder in einem Wortgottesdienst soll der Weltfriede das Thema der Predigt und der besondere Gegenstand der Fürbitten sein. Anregungen für eine Predigt und Fürbitten liegen bei.

In Frage kommen auch „Friedenswochen“ und Kundgebungen ökumenischen und internationalen Charakters;

Werbende Information für die Mitgliedschaft in der katholischen Friedensbewegung Pax Christi (Informationsmaterial zu erhalten bei: Pax Christi, Deutsches Sekretariat, 78 Freiburg, Wilhelmstr. 8, Tel. 07 61 / 3 59 61);

Vorträge und Podiumsdiskussionen, die die öffentliche Meinung für eine Politik der Entspannung zu gewinnen suchen und die ehrlichen Bemühungen anderer um den Frieden unterstützen;

Geldopfer (Fastenopfer) für Projekte der Entwicklungshilfe und des Friedens (Misereor, „Brüderlich teilen“, u. a.);

Einladungen an ausländische Arbeiter und Studenten in unsere Familien oder ins Pfarrheim.

Wir empfehlen, daß der Pfarrgemeinderat mit den verschiedenen Gruppen der Gemeinde und seinen Seelsorgern den Sinn dieses Tages und seine Verwirklichung in der Gemeinde je nach ihren örtlichen Möglichkeiten berät. Die Erfahrungen des Tages sollen danach ebenfalls gemeinsam besprochen und für den Weltfriedenstag im kommenden Jahr ausgewertet werden. Dankbar sind wir, wenn die Pfarrgemeinden und evtl. andere Veranstalter dieses Tages einen Erfahrungsbericht (mit Kritik und Anregungen) vom Weltfriedenstag 1969 dem Seelsorgeamt oder der Pax Christi zusenden.

So können vom diesjährigen Weltfriedenstag Impulse ausgehen, die sich auf die Dauer über den Tag hinaus in der Gemeinde und über sie in der Öffentlichkeit auswirken.

Nr. 185

Ord. 4. 12. 68

Ferien an öffentlichen Schulen

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat nachstehende Bekanntmachungen erlassen, die wir hiermit veröffentlichen.

1. Gemeinsamer Ferienzeitraum der Länder

(Bek. d. KM vom 25. April 1968 — ABl. S. 955)

Das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (sog. Ham-

burger Abkommen) sieht Pflingstferien nicht mehr zwingend vor. Die Kultusministerkonferenz hat deshalb am 15./16. Juni 1967 ihren Beschluß über die Gesamtdauer der Ferien vom 30. Juni/1. Juli 1960, der u. a. vorsah, daß die Woche nach Pflingsten in allen Ländern unterrichtsfrei ist, aufgehoben und am 18. Januar 1968 folgenden neuen Beschluß gefaßt:

„Die Kultusministerkonferenz kommt überein, in allen Ländern die Woche nach Ostern unterrichtsfrei zu halten.“

Die Vereine und Verbände der Lehrer und Lehrerinnen werden gebeten, ihre Tagungen während dieser Zeit abzuhalten.“

2. Ferienordnung für die öffentlichen Schulen

(Bek. d. KM vom 11. Oktober 1967 — ABl. S. 1210 —
i. d. F. vom 22. Juli 1968 — ABl. S. 1612)

Auf Grund von § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 5. Mai 1964 (GesBl. S. 235), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. August 1967 (GesBl. S. 128), erläßt das Kultusministerium folgende Ferienordnung:

§ 1

Ferientage

(1) Ein Ferienjahr umfaßt 75 Ferientage.

(2) Als Ferienjahr gilt die Zeit vom Beginn der Sommerferien bis zum Tag vor Beginn der Sommerferien des folgenden Jahres.

(3) Als Ferientage zählen alle schulfreien Tage, mit Ausnahme von

- a) Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
- b) kirchlichen Feiertagen, die außerhalb eines zusammenhängenden Ferienabschnittes liegen,
- c) vom Kultusministerium aus besonderen Gründen für schulfrei erklärten Tagen,
- d) sonstigen, aus zwingenden Gründen schulfreien Tagen, soweit nicht eine Sonderregelung nach § 4 dieser Ferienordnung getroffen wird.

§ 2

Zusammenhängende Ferienabschnitte

(1) Für jedes Ferienjahr werden vom Kultusministerium einheitlich für alle Schulen folgende zusammenhängenden Ferienabschnitte festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben:

1. Sommerferien. Sie sollen im Zeitraum vom 15. Juli bis 10. September liegen und sechs bis sieben Wochen dauern.

2. Weihnachtsferien. Sie beginnen spätestens am 24. Dezember und enden um den 10. Januar des folgenden Jahres.

3. Osterferien. Sie dauern mindestens vom Samstag vor dem Palmsonntag bis zum Montag nach dem Weißen Sonntag.

4. Pflingstferien. Sie dauern mindestens vom Samstag vor Pflingsten bis zum Dienstag nach Pflingsten.

(2) Für berufliche Schulen mit landwirtschaftlicher Fachrichtung oder einzelne ihrer Klassen und für andere Schulen in Gemeinden ohne Gymnasium können als weiterer zusammenhängender Ferienabschnitt Herbstferien bis zu zwölf Ferientagen Dauer festgesetzt werden. Neben beweglichen Ferientagen können dafür die Ferientage verwendet werden, die dadurch frei werden, daß das Ende der Weihnachtsferien für diesen Zweck auf 5. Januar festzusetzen ist. Für die Festsetzung ist § 3 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Leiter einer beruflichen Schule kann für die Schule oder einzelne ihrer Klassen den Beginn der Weihnachtsferien bis zu einer Woche vorverlegen. Dabei ist das Ende der Weihnachtsferien so festzusetzen, daß die Gesamtzahl der hierfür jeweils bestimmten Ferientage unverändert bleibt.

(4) Am Tag vor einem zusammenhängenden Ferienabschnitt endet der Unterricht an allen Schulen, mit Ausnahme der Berufsschulen, nach der vierten Unterrichtsstunde.

§ 3

Bewegliche Ferientage

(1) Für jedes Ferienjahr sind in der Regel sechs bewegliche Ferientage vorgesehen. Diese Ferientage dienen, vorbehaltlich einer Anordnung des Kultusministeriums, der Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse. Sie können auch zur Verlängerung der zusammenhängenden Ferienabschnitte verwendet werden.

(2) In Gemeinden mit einer Schule und für Schulen mit Heim setzt der Schulleiter nach Anhörung des Elternbeirats die beweglichen Ferientage fest.

(3) In Gemeinden mit mehreren Schulen werden die beweglichen Ferientage für alle Schulen — mit Ausnahme der Schulen mit Heim — von deren Schulleitern einheitlich festgesetzt. Über die Festsetzung entscheiden die Schulleiter nach Anhörung des Gesamtelternbeirats und gegebenenfalls der im Gesamtelternbeirat nicht vertretenen Elternbeiräte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Entscheidung wird von den geschäftsführenden Schulleitern herbeigeführt; soweit für eine Schulart kei-

ner vorhanden ist, tritt an seine Stelle der Leiter der Schule dieser Schulart mit den meisten Schülern. Auf Antrag einer Schule kann die für sie zuständige Schulaufsichtsbehörde aus besonders wichtigem Grund eine von der beschlossenen einheitlichen Festsetzung abweichende Regelung treffen. Kommt die Zwei-Drittel-Mehrheit nicht zustande, werden die beweglichen Ferientage von der für alle betroffenen Schulen gemeinsamen Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

(4) Im Einzugsbereich von Nachbarschaftsschulen soll eine einheitliche Regelung herbeigeführt werden.

(5) Die Entscheidung über die Verwendung der beweglichen Ferientage ist für jedes Ferienjahr bis zum Ende der Sommerferien zu treffen. Können bis zu diesem Zeitpunkt die für landwirtschaftliche Zwecke vorgesehenen beweglichen Ferientage noch nicht endgültig festgelegt werden, genügt zunächst die Entscheidung über ihre Zahl und den vorgesehenen Zeitraum; in diesem Fall können sie später kurzfristig festgesetzt werden. Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind den zuständigen Schulaufsichtsbehörden mitzuteilen.

§ 4

Unvorhergesehener Unterrichtsausfall

Durch Unterrichtsausfall aus zwingenden Gründen (z. B. Katastrophen, Seuchengefahr) schulfreie Tage können, soweit es sich um mehr als sechs Tage in einem Ferienjahr handelt, auf die Ferientage angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 5

Schlußbestimmungen

Diese Ferienordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Die bis zum Ende des Ferienjahres 1967/68 festgelegten Ferienabschnitte und beweglichen Ferientage bleiben unberührt. Gleichzeitig tritt die Ferienordnung vom 28. Juli 1960 Nr. U 8672 — ABl. S. 546 — in der Fassung vom 16. März 1964 Nr. U 632 — S. 422 — und mit der Änderung gemäß der Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 2. Juni 1966 Nr. U I 2004/57 — ABl. S. 543 — außer Kraft.

Anlage

Gesetzliche und kirchliche Feiertage sind nach dem Landesgesetz über die Sonntage und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1962 (GesBl. S. 173) und dem Gesetz über den Tag der deutschen Einheit vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 778) folgende Tage:

1. Gesetzliche Feiertage:

Neujahr, Erscheinungsfest (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 17. Juni, Allerheiligen (1. November), Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres), Erster Weihnachtstag, Zweiter Weihnachtstag.

2. Kirchliche Feiertage:

Josefstag (19. März), Gründonnerstag, Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Reformationsfest (31. Oktober), Mariä Empfängnis (8. Dezember).

3. Ferienverteilung für das Ferienjahr 1968/69

(Erlaß d. KM vom 11. Oktober 1967 — ABl. S. 1212)

Gemäß der Ferienordnung vom 11. Oktober 1967 (K. u. U. S. 1210/67) werden die Ferien für das Ferienjahr 1968/69 wie folgt festgesetzt:

Sommerferien	25. 7. 1968 (Do) — 7. 9. 1968 (Sa)	
	je einschl.	= 39 Ferientage
Weihnachtsf.	23. 12. 1968 (Mo) — 11. 1. 1969 (Sa)	
	je einschl.	= 14 Ferientage
Osterferien	29. 3. 1969 (Sa) — 14. 4. 1969 (Mo)	
	je einschl.	= 12 Ferientage
Pfingstferien	24. 5. 1969 (Sa) — 27. 5. 1969 (Di)	
	je einschl.	= 2 Ferientage
	zusammen	= 67 Ferientage

Somit stehen den Schulen noch acht bewegliche Ferientage zur Verfügung.

4. Ferienverteilung für das Ferienjahr 1969/70

(Erlaß d. KM vom 22. Juli 1968 — ABl. S. 1613)

Gemäß der Ferienordnung vom 11. Oktober 1967 in der Fassung vom 22. Juli 1968 werden die Ferien für das Ferienjahr 1969/70 wie folgt festgesetzt:

1. Sommerferien	24. 7. 1969 (Do) — 6. 9. 1969 (Sa)	
	je einschl.	39 Ferientage
2. Weihnachtsferien	24. 12. 1969 (Mi) — 13. 1. 1970 (Di)	
	je einschl.	14 Ferientage
3. Osterferien	20. 3. 1970 (Fr) — 6. 4. 1970 (Mo)	
	je einschl.	13 Ferientage
4. Pfingstferien	16. 5. 1970 (Sa) — 20. 5. 1970 (Mi)	
	je einschl.	3 Ferientage
		<u>69 Ferientage</u>

Somit stehen den Schulen noch sechs bewegliche Ferientage zur Verfügung.

Nr. 186

Ord. 6. 12. 68

Schule für Heilerziehungspfleger und -pflegerinnen und Heilerziehungshelfer und -helferinnen

Um dem großen Mangel an Fachpersonal in unseren Heilerziehungsanstalten zu begegnen, hat das St. Josephshaus (Heim für Heilerziehung) in Hertlen als einzige katholische Einrichtung im Lande Baden-Württemberg im vergangenen Jahr eine Schule für Heilerziehungspfleger und -pflegerinnen und Heilerziehungshelfer und -helferinnen eröffnet, die einen vielversprechenden Anfang genommen hat. Nuncmehr soll am 1. Oktober 1969 ein zweiter Kurs sich anschließen. Hierfür beginnt bereits am 1. Mai das Vorpraktikum, damit die Bewerber sich prüfen können, ob sie sich für diesen Beruf eignen. Sehr gute Fachkräfte stehen als Lehrpersonal zur Verfügung.

Aufnahmevoraussetzungen sind neben guter Gesundheit, gutem Leumund und einem Mindestalter von 18 Jahren:

- a) für Heilerziehungshelfer und -helferinnen Volksschulbildung und mindestens einjährige praktische Tätigkeit pflegerischer, erzieherischer oder hauswirtschaftlicher Art; Ausbildungsdauer ein Jahr;
- b) für Heilerziehungspfleger und -pflegerinnen abgeschlossene Berufsausbildung oder mittlere Reife und einjährige Berufspraxis oder Heilerziehungshelferausbildung und einjährige Praxis oder Fachschulreife und einjährige Berufspraxis; Ausbildungsdauer drei Jahre.

Die Ausbildung erfolgt unentgeltlich und ist berufsbegleitend, d. h. die in der Ausbildung stehenden Personen erhalten je nach Alter und Vorbildung eine tarifmäßige Bezahlung, von welcher der Betrag für Kost und Wohnung abgezogen wird.

Wir bitten die Seelsorger um einen empfehlenden Hinweis auf diese neue Berufsausbildungsmöglichkeit. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion des St. Josephshauses, 7889 Hertlen/Baden.

Nr. 187

Ord. 4. 12. 68

Kirchliche Statistik

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1968 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dekan erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-

Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates zwei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Kuraten usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1969 an den Dekan zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv. Der Dekan hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Kuraten usw. in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1969 ein Exemplar des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat einzuschicken. Der zweite B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird. Der Termin ist unbedingt einzuhalten. Für die Einwohnerzahlen sind die amtlichen Meldungen zu verwenden.

Den Statistikbogen werden für jede Pfarrei bzw. Kuratie noch zwei Blatt für die Statistik der Kirchenaustritte im Jahre 1968 beigegeben, wovon eines mit den Zählbogen an das Ordinariat einzusenden ist. Auch Fehlanzeige ist zu erstatten.

Gemeinschaftstage für Priester und Theologen

Die Priestergemeinschaft in der Bewegung der Fokolare lädt ein zu Gemeinschaftstagen in Königstein/Taunus, Haus der Begegnung, vom 1. bis 4. Januar 1969.

Anmeldung erbeten an Pfarrer Josef Gleich 8069 Affalterbach.

Ernennung

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat den Hochw. Herrn Dozenten Alfred Assel an der Pädagogischen Hochschule in Freiburg i. Br. mit Urkunde vom 1. Oktober 1968 zum Professor ernannt.

Im Herrn ist verschieden

26. Nov.: Dufner Julius, Pfarrer i. R.,
† in Waldkirch i. Br.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat